Landgericht Halle
Geschäfts-Nr.:
1 S 148/25
97 C 2443/24 Amtsgericht Halle (Saale)

Verkündet am:
16.10.2026

Geißenhöner
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

HUK-Coburg Allgemeine Versicherungs AG vertr. d. d. Vorstand, HUK-Coburg-Platz 01, 96450 Coburg,

Klägerin und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Gröne & Ruge, Große Ulrichstraße 57, 06108 Halle (Saale),
Gerichtsfach Nr. 29A, Geschäftszeichen: 247/24

gegen

Herrn Iven Hanske, Inh. SV Büro SOFORT, Pyrastraße 23, 06118 Halle (Saale),

Beklagter und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Funke Reinemann Thomas, Domplatz 01, 06108 Halle (Saale),
Geschäftszeichen: CR 357/25

wegen Schadensersatz aus abgetretenem Recht

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Halle auf die mündliche Verhandlung vom 09.09.2026 durch

die Richterin am Landgericht Dr. Schluchter,
die Richterin am Landgericht Tenneberg und
den Richter Bering

für **R e c h t** erkannt:

I.
Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Halle (Saale) vom 28.08.2025 wird zurückgewiesen.

II.
Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

III.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 540 Abs. 2 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

I.
Die zulässige Berufung der Klägerin hat keinen Erfolg, da die ebenfalls zulässige Klage unbegründet ist.

Die Klägerin ist hinsichtlich etwaiger Regressansprüche bereits nicht aktivlegitimiert, da die Abtretungsvereinbarung vom 09.09.2024 zwischen der Zeugin Machulka und der Klägerin unwirksam ist.

Gemäß § 398 Satz 1 BGB kann eine Forderung von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem anderen auf diesen übertragen werden (Abtretung). Die abzutretende Forderung muss, wie jeder Gegenstand einer Verfügung, bestimmt oder zumindest bestimmbar sein. Dieses Erfordernis bezieht sich auf den Zeitpunkt, in dem die Forderung übergehen soll, also auf den Zeitpunkt des Abtretungsvertrages oder des späteren Entstehens der Forderung. Das Erfordernis betrifft Gegenstand und Umfang der Forderung, d.h. Person des Schuldners, Gegenstand und Umfang der Leistung sowie – bei Verwechslungsgefahr – auch weiter den Rechtsgrund der Forderung. Die Forderung muss aber nicht umfassend, sondern nur insoweit beschrieben werden, als es zu ihrer Identifikation erforderlich und ausreichend ist. Zur Bestimmung der Forderung ist das Verfügungsgeschäft auszulegen, die allgemeinen Auslegungsgrundsätze sind maßgeblich. Kann unter mehreren in Betracht kommenden Forderungen die abgetretene jedoch nicht individualisiert werden, so ist keine Abtretung zustande gekommen, auch wenn der Zedent aus dem Grundgeschäft hierzu verpflichtet und gegebenenfalls schadensersatzpflichtig ist (vgl. AG Köln, Urteil vom 13.03.2026 – 139 C 731/25 – m.w.N.).

So liegt es hier. Denn die von der Klägerin vorformulierte Abtretungserklärung der Geschädigten ist hinsichtlich der abzutretenden Forderung in sich widersprüchlich und unbestimmt, mithin unwirksam. Aus der Abtretungserklärung wird nicht hinreichend deutlich, welche etwaigen Ansprüche der Geschädigten gegenüber dem Beklagten von der Abtretung überhaupt umfasst sein sollen. Dies kann auch nicht im Wege der Auslegung ermittelt werden.

Im Einzelnen:

1.
Der erste Halbsatz der Muster-Abtretungserklärung lautet:

> „Hiermit trete ich, (…) etwaige (das Sachverständigenrisiko betreffende) Ersatzansprüche gegenüber dem Sachverständigenbüro (…)“.

Hiermit nimmt die Klägerin Bezug auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Werkstatt- bzw. Sachverständigenrisiko, d.h. zur subjektiven Schadensbetrachtung im Rahmen eines durch den

Geschädigten gegenüber der Schädigerseite geltend zu machenden Schadensersatzes unter Anwendung von § 249 Abs. 2 BGB.

Die Ersetzungsbefugnis, die das Gesetz in § 249 Abs. 2 BGB dem Geschädigten gewährt, soll ihn davon befreien, die Schadensbeseitigung dem Schädiger anvertrauen oder überhaupt eine Instandsetzung veranlassen zu müssen; sie soll ferner das Abwicklungsverhältnis von dem Streit darüber entlasten, ob die Herstellung durch den Schädiger gelungen ist und vom Geschädigten als Ersatzleistung angenommen werden muss. Der danach „erforderliche" Herstellungsaufwand wird nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens, die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, so auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss. In diesem Sinne ist der Schaden nicht „normativ" zu bestimmen, sondern subjektbezogen.

Diese nach § 249 Abs. 2 BGB mitzuberücksichtigenden Umstände schlagen sich unter anderem in Umfang und Verlauf der Instandsetzungsarbeiten sowie in den Reparaturkosten nieder, die dem Geschädigten von der Werkstatt berechnet werden. Zwar sind diese Kosten begrifflich nur ein Anhalt zur Bestimmung des erforderlichen Reparaturaufwandes im Sinne vom § 249 S. 2 BGB, der sich nach dem richtet, was zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs von dem Geschädigten bei wirtschaftlich vernünftigem Vorgehen aufgewendet werden muss. Auch muss sich der Geschädigte bei der Auftragserteilung sowie bei den weiteren Vorkehrungen für eine ordnungsmäßige, zügige Durchführung der Reparatur von wirtschaftlich vertretbaren, das Interesse des Schädigers an einer Geringhaltung des Schadens mitberücksichtigenden Erwägungen leiten lassen. Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass seinen Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten bei der Schadensregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Unfallfahrzeug in die Hände von Fachleuten übergeben hat; auch diese Grenzen bestimmen das mit, was „erforderlich" ist. Weist der Geschädigte nach, dass er die Instandsetzungsarbeiten unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze veranlasst hat, so können deshalb die „tatsächlichen" Reparaturkosten regelmäßig auch dann für die Bemessung des „erforderlichen" Herstellungsaufwandes herangezogen werden, wenn diese Kosten ohne Schuld des Geschädigten etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit, wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise im Vergleich zu dem, was für eine solche Reparatur sonst üblich ist, unangemessen sind (BGH, Urteil vom 29. Oktober 1974 – VI ZR 42/73 –, juris).

Dies hat zur Folge, dass dem Geschädigten zwar Regress- oder Freistellungsansprüche gegen die beauftragte Werkstatt bzw. gegen den beauftragten Gutachter zustehen können, wenn die Leistung normativ nicht erforderlich war; dies gilt gegenüber dem beauftragten Gutachter etwa in den Fällen, in denen zwar ein ortsübliches Honorar i.S.d. § 632 Abs. 2 BGB vereinbart wurde, der in Rechnung gestellte Kostenbetrag jedoch hierüber hinausgeht (vgl. BGH, Urteil vom 1.6.2017 – VII ZR 95/16, BeckRS 2017, 114667). Gleichwohl kann der Geschädigte auch bei normativer Überhöhung der Kostenrechnung nach den Grundsätzen des Werkstatt- bzw. Sachverständigenrisikos von der Schädigerseite die Freistellung von der gesamten Kostenrechnung verlangen, wenn die der Rechnung zugrunde liegenden Leistungen für ihn subjektiv erforderlich waren.

Mithin umfasst der erste Halbsatz der Muster-Abtretungserklärung der Klägerin konkret Regressansprüche der Zeugin Machulka gegen den Beklagten hinsichtlich solcher Positionen, die aus

normativer Sicht überhöht, aus (allein maßgeblicher) subjektiver Sicht indes im Verhältnis Geschädigter-Schädigerseite als erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB einzustufen sind.

2.
Dieser Regelungsgehalt lässt sich nicht mit dem Inhalt der Abtretungserklärung im Übrigen vereinbaren:

> „hinsichtlich einer nicht erforderlichen Überhöhung der Sachverständigenrechnung vom 31.07.2024 (…)“.

Denn „das Sachverständigenrisiko betreffende Ersatzansprüche“ der Geschädigten, die im Verhältnis zur Schädigerseite die Freistellung von subjektiv erforderlichen Kostenpositionen des Gutachters auf Grundlage des § 249 Abs. 2 BGB zum Gegenstand haben, können nicht gleichsam „nicht erforderlich“ sein. Dies schließt sich gegenseitig aus bzw. sind die abzutretenden Ansprüche nicht hinreichend bestimmbar (so im Ergebnis auch: AG Köln, Urteil vom 13.03.2026 – 139 C 731/25 –; AG Dortmund, Hinweisbeschluss vom 30.01.2026 – 430 C 9053/25; AG Kulmbach, Urteil vom 07.07.2025 – 70 C 359/24).

3.
Dass der Bundesgerichtshof im Urteil vom 16.01.2024 – VI ZR 253/22 – folgende Feststellungen getroffen hat:

> „Aus diesem Grund kann der Geschädigte, der sich auf das Werkstattrisiko beruft, aber die Rechnung der Werkstatt noch nicht (vollständig) bezahlt hat, von dem Schädiger Zahlung des von der Werkstatt in Rechnung gestellten (Rest-) Honorars nur an die Werkstatt und nicht an sich selbst verlangen, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger (das Werkstattrisiko betreffender) Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt“

steht dieser Rechtsauffassung nicht entgegen. Denn das Gericht hat keinen Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Formulierung, welche die Klägerin ihrer Muster-Abtretungserklärung auch zugrunde gelegt hat (1. Halbsatz), da hiervon offenkundig lediglich Regressansprüche der Geschädigten gegenüber der Werkstatt oder dem Gutachter umfasst sind, die aber aufgrund der subjektbezogenen Schadensbetrachtung als erforderlich einzustufen und somit durch die Schädigerseite zu erstatten waren; die Widersprüchlichkeit bzw. mangelnde Bestimmbarkeit ergibt sich erst durch die Einbeziehung des 2. Halbsatzes (s. o.). Eine derartige Formulierung lässt sich der höchstrichterlichen Entscheidung nicht entnehmen.

Sofern die Klägerin auf das Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 01.06.2026 – 101 C 3062/26 – verweist, wonach die dieser Entscheidung zugrunde liegende Abtretungsabrede als wirksam erachtet worden sei, vermag sie hiermit nicht durchzudringen. Zum einen lässt sich der Entscheidung nicht entnehmen, ob der einschlägigen Abrede die wortlautgleiche Mustererklärung zugrunde gelegt wurde. Zum anderen teilt das Gericht die Auffassung nicht, dass die Abtretung u.a. deswegen als bestimmt anzusehen sei, weil „(…) „das Werkstattrisiko betreffend“ lediglich in Klammern gesetzt“ wurde. Denn der Klammerzusatz bezieht sich dem Wortsinn nach gerade auf „etwaige“ Ersatzansprüche, d.h. durch den Zusatz wird gerade konkretisiert, dass mit „etwaigen“ Ansprüche nur solche Ansprüche gemeint sind, die das Werkstatt- bzw. Sachverständigenrisiko betreffen.

II.
Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

III.
Die Revision war nicht zuzulassen.

Die Revision ist zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert, § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

1.
Eine Entscheidung des Revisionsgerichts ist nicht zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Dieser Zulassungsgrund ist zunächst in den Fällen einer Divergenz gegeben, wenn also die anzufechtende Entscheidung von der Entscheidung eines höher- oder gleichrangigen Gerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine Abweichung in diesem Sinne liegt nur vor, wenn die anzufechtende Entscheidung ein und dieselbe Rechtsfrage anders beantwortet als die Vergleichsentscheidung, mithin einen Rechtssatz aufstellt, der sich mit einem in der Vergleichsentscheidung aufgestellten und diesen tragenden Rechtssatz nicht deckt (BGH, Beschluss vom 27. März 2003 – V ZR 291/02 –, juris).

In Anwendung dessen ist ein Sicherungsinteresse bereits vor dem Hintergrund abzulehnen, dass das erkennende Gericht nicht von einer Entscheidung eines höher- oder gleichrangigen Gerichts abweicht.

Sofern die Klägerin einen Widerspruch zur einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs behauptet, kann dem nicht gefolgt werden. Denn das erkennende Gericht hat sich ausdrücklich an dem der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 16.01.2024 – VI ZR 253/22 –, zugrunde liegenden Sachverhalt orientiert und gleichsam keine rechtlichen Bedenken gegen die Formulierung des (im Wesentlichen mit den Vorgaben des Bundesgerichtshofs identischen) ersten Halbsatzes der Mustererklärung erkannt. Zu der hier maßgeblichen Frage, ob die Formulierungen im 1. und 2. Halbsatz zueinander im Widerspruch stehen, hat sich der Bundesgerichtshof in dieser Entscheidung und, soweit ersichtlich, bislang überhaupt nicht positioniert.

Ein Sicherungsinteresse ergibt sich ferner nicht aufgrund entgegenstehender Rechtsauffassungen in den in das Verfahren eingebrachten Entscheidungen. Die in das Verfahren eingebrachten Entscheidungen wurden allesamt durch Amtsgerichte, mithin nicht gleichrangige Gerichte getroffen mit Ausnahme der Entscheidung des Landgerichts Zwickau vom 11.09.2026 – 6 S 99/25 –, in welcher sich jedoch nicht mit der Frage der Wirksamkeit der im konkreten Fall einschlägigen Muster-Abtretungserklärung auseinandergesetzt, sondern lediglich ein Anspruch der Klägerin „aus abgetretenem Recht“ festgestellt wird. Es ist der Entscheidung nicht einmal zu entnehmen, ob der Abtretungsvereinbarung eine mit der hier streitgegenständlichen Mustererklärung identische oder im Wesentlichen vergleichbare Erklärung zugrunde lag.

Andere Anhaltspunkte, welche ein allgemeines Sicherungsinteresse im o.g. Sinne begründen könnten, hat die Klägerin nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich.

2.
Darüber hinaus sprechen auch keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Eine Sache hat insbesondere dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und deswegen das abstrakte

Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt, d.h. allgemein von Bedeutung ist. Ferner kommt einer Rechtssache auch dann grundsätzliche Bedeutung zu, wenn andere Auswirkungen der Sache das Allgemeininteresse in besonderem Maße berühren und eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern (vgl. Krüger in: Münchener Kommentar zur ZPO, 7. Auflage 2025, § 543 Rn. 6). Hieran fehlt es. Denn die Frage der Wirksamkeit der hier einschlägigen Abtretungserklärung betrifft ausschließlich die Belange der Parteien im Konkreten und die Belange der Klägerin im Allgemeinen, da sie sich für eine Vielzahl von Abtretungsvereinbarungen dieser Mustererklärung bedient hat. Ein besonderes Interesse der Allgemeinheit, insbesondere anderer Unfallversicherungsgeber, an der Klärung der im vorliegenden Fall aufgeworfenen Rechtsfrage hat die Klägerin nicht geltend gemacht und ist auch sonst nicht ersichtlich.

Dr. Schluchter Tenneberg Bering

Beglaubigt:

Geißenhöner, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

Landgericht Halle
Geschäfts-Nr.:
1 S 148/25

Verkündet am:
16.10.2026
Geißenhöner
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beschluss

In dem Rechtsstreit

HUK-Coburg Allgemeine Versicherungs AG vertr. d. d. Vorstand, HUK-Coburg-Platz 01, 96450 Coburg,

Klägerin und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Gröne & Ruge, Große Ulrichstraße 57, 06108 Halle (Saale),
Gerichtsfach Nr. 29A, Geschäftszeichen: 247/24

gegen

Herrn Iven Hanske, Inh. SV Büro SOFORT, Pyrastraße 23, 06118 Halle (Saale),

Beklagter und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Funke Reinemann Thomas, Domplatz 01, 06108 Halle (Saale),
Geschäftszeichen: CR 357/25

wird der Wert des Streitgegenstandes festgesetzt auf

351,95 EUR.

Dr. Schluchter Tenneberg Bering

- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht
Halle (Saale)

97 C 2443/24 Halle, den 13.11.2025

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

HUK - Coburg - Allgemeine Verischerung AG v.d.d. Vorstand, Willi-Hussong-Straße 2, 96442 Coburg

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gröne & Ruge, Große Ulrichstraße 57, 06108 Halle (Saale)
Gerichtsfach 29, Geschäftszeichen: 247/24 JG04amD4/10431

gegen

Iven Hanske als Inh. Sachverständigenbüro Sofort, Pyrastraße 23, 06118 Halle (Saale)
Geschäftszeichen: 21194-GU vom 31.07.2023

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Funke, Reinemann, Exler, Thomas, Domplatz 1, 06108 Halle (Saale)
Geschäftszeichen: CR 357/2025

wegen Schadensersatz aus abgetretenem Recht

hat das Amtsgericht Halle (Saale) auf die mündliche Verhandlung vom 28.08.2025 durch den Richter am Amtsgericht Kerner für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
 Der Klägerin wird nachgelassen die vorläufige Vollstreckung durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der Beklagte hat nach einem Verkehrsunfall ein Gutachten für die Geschädigte erstellt. Nachdem die Klägerin aufgrund der Rechtsprechung zum sogenannten Sachverständigenrisiko die Forderung des Beklagten vollumfänglich ausgeglichen hat, macht sie mit dieser Klage Rückforderungsansprüche geltend.
Diesbezüglich vertritt sie die Ansicht, dass dem Beklagten nur ein geringerer Betrag zustehen würde. Die Klägerin verweist im Hinblick auf ihre Aktivlegitimation auf eine „Abtretungserklärung Sachverständigenrisiko“ in der die Geschädigte „etwaige (das Sachverständigenrisiko betreffende) Ersatzansprüche gegenüber dem Sachverständigenbüro“ Pyrastraße 23, 06118 Halle (Saale) “hinsichtlich einer nicht erforderlichen Überhöhung der Sachverständigenrechnung„ abtritt. Es wird insoweit auf die Anlage A1 (Bl. 7 d.A.) Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 351,95 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten oberhalb des Basiszinssatzes zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.
Mit der Abtretung ist die Klägerin in die Rechtsposition der Zedentin getreten.
Für einen Schadensersatzanspruch bedarf es einer Pflichtverletzung des Beklagten aus dem (ursprünglichen) Vertragsverhältnis. Vorliegend sieht die Klägerin eine Nebenpflichtverletzung des Beklagten darin, dass er die Zedentin nicht darüber aufgeklärt habe, dass er mit seinem Honorar etwas verlangt, was weder angemessen noch ortsüblich sei.
Das Gericht vermag darin keine Pflichtverletzung zu sehen. Denn in unserer Marktwirtschaft

ist es üblich, dass manche Anbieter einer Leistung oder eines Kaufgegenstandes Preise verlangen, die über dem „Mittelwert“ oder anders ausgedrückt über dem Ortsüblichen liegen. Die Angemessenheit mancher Preise ist ohnehin oftmals fragwürdig. Dennoch kann es keinem Marktteilnehmer verwehrt sein einen Preis aufzurufen, der weder ortsüblich noch angemessen ist. Insofern kann auch keine Nebenpflicht darin bestehen den eigenen potentiellen Kunden damit von einem Vertragsschluss abzuhalten, in dem man ihm mitteilen müsse, dass andere Anbieter günstiger seien. Dies würde die Konsequenz haben, dass der Beklagte gegen seine eigenen marktwirtschaftlichen Interessen handeln müsste. Eine derartige (Neben) Pflicht kann als schadensersatzbegründetes Handeln auf der Grundlage unserer marktwirtschaftlichen Ordnung nicht verlangt werden.
Da die Beurteilung des Rechtsverhältnisses bezüglich der Leistung und sie betreffender eventueller Leistungsstörung zu beurteilen ist, sind auch bereicherungsrechtliche Ansprüche ausgeschlossen (siehe BGH NJW 92, 2690).

Die Kostenentscheidung begründet sich aus der Tatsache, dass die Klägerin in diesem Prozess unterlegen ist.
Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit begründet sich aus §§ 704, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Vorliegend war die Berufung zuzulassen, da die hier zu beurteilende Rechtsfrage – zumindest nach der Erkenntnis des Gerichts – noch nicht durch das Landgericht berufungsinstanzlich entschieden wurde. Da jedoch die Rechtsfrage sehr wahrscheinlich in noch weiteren Prozessen zu beurteilen ist, dürfte eine Entscheidung der Berufungsinstanz der Rechtssicherheit dienen.

Kerner
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Halle (Saale), 20.11.2025

Knorscheidt, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts